

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Flugschüler die Voraussetzungen erfüllt und der Ausbildungsleiter ihn zur Ausbildung freigegeben hat.

Der theoretische Unterricht richtet sich nach dem vom Ausbildungsleiter erarbeiteten Unterrichtsplan, der auf den Gang der praktischen Ausbildung abgestimmt sein muss. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Alle vermittelten Ausbildungsschritte sind im DULV-Ausbildungsnachweisheft getrennt nach Theorie und Praxis aufzuführen und vom jeweiligen Fluglehrer zu bestätigen. Der Fluglehrer überprüft die von den Flugschülern zu führenden Flugbücher und bestätigt deren Eintragungen.

Der jeweilige Fluglehrer ist zuständig für den korrekten Bordbucheintrag der Daten von Flügen, für die er verantwortlich war. Bei der Durchführung von Platzflügen genügt hier ein Sammeleintrag.

Flugschüler, die nicht für die angestrebte Ausbildung geeignet erscheinen, meldet er dem Ausbildungsleiter. Dieser entscheidet, ob die Ausbildung abgebrochen werden soll, oder der Flugschüler gegebenenfalls einem anderen Fluglehrer zugewiesen wird.

Er darf Flugaufträge für die notwendigen Alleinflüge an Personen erteilen, die erstmals eine Erlaubnis erwerben, erweitern oder erneuern wollen.

Vor dem ersten Alleinflug eines Flugschülers ist die Zustimmung eines zweiten Fluglehrers einzuholen. (Sorgfaltspflicht und zivilrechtliche Haftung)

Fluglehrerassistenten

Nach bestandem theoretischem und praktischem Fluglehrer-Lehrgang darf der Fluglehrerassistent nur unter Anleitung und Aufsicht des Ausbildungsleiters oder einem von diesem dazu bestimmten erfahrenen Fluglehrer tätig sein.

Er darf keine Zustimmung zu einem Alleinflug und keine Flugaufträge erteilen. Der aufsichtführende Fluglehrer hat sich durch einen Flug mit dem/den Flugschülern davon zu überzeugen, dass das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnittes erreicht ist, welches von dem Fluglehrerassistenten vermittelt wurde.

Nach der Assistentenzeit und mit vom Ausbildungsleiter bestätigten positiven Ausbildungsergebnissen kann der Fluglehrerassistent beim DULV die Erteilung der Lehrberechtigung beantragen. Dazu ist er verpflichtet, ein Ausbildungsbuch zu führen, in dem zusätzlich zu den für ein Flugbuch geforderten Angaben die Art der Übungen mit dem Flugschüler sowie besondere Bemerkungen hervorgehen. Er muss an der Ausbildung von mindestens zwei Flugschülern beteiligt gewesen sein und alle Ausbildungsschritte laut DULV-Ausbildungsnachweisheft als Assistent durchlaufen haben. Darüber hinaus muss der Ausbildungsleiter das positive Ergebnis der Assistentenausbildung bestätigen.

Nachweis der Tätigkeit als Fluglehrer

Der Nachweis über die Tätigkeit als Fluglehrer in der praktischen Ausbildung ergibt sich aus dem von dem Fluglehrer zu führenden Flugbuch.

Anmerkung

Abschluss von Versicherungen

Die Luftfahrerschule sollte eine Sitzplatzunfallversicherung abschließen. Der Flug mit Flugschülern ist ein Ausbildungsflug. Bei Ausbildungsflügen kommt kein Beförderungsvertrag zustande (wie bei Passagierflügen). Personen, soweit sie sich im Rahmen der Ausbildung an Bord befinden, haben daher keinen Versicherungsschutz.

TEIL 5 Leitlinien für die Ausbildung

Persönliche Voraussetzungen des Bewerbers

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist das Mindestalter. Dieses beträgt für Ultraleichtflugzeugführer 16 Jahre.

Ist der Bewerber minderjährig, so ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Dem Ausbildungsleiter der Luftfahrerschule müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. Beidseitige Fotokopien des gültigen Personalausweises.
2. Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis, mindestens LAPL-Tauglichkeit *, muss dem Ausbildungsleiter spätestens zum ersten Alleinflug vorliegen.

Der Ausbildungsleiter hat jeden Flugschüler spätestens 8 Tage nach Beginn der Ausbildung der zuständigen Stelle zu melden (Formblatt Ausbildungsmeldung). Zu Beginn der Ausbildung der Ausbildungsleiter händigt dem Flugschüler das DULV-Ausbildungsnachweisheft aus.

* entfällt bei Bewerbern um den Luftfahrerschein zum Führen von Leichten Luftsportgeräten gemäß §1 Abs. 4 LuftVZO

Theoretische / praktische Ausbildung (UL / LL)

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften des BMVBS in Verbindung mit den Ausbildungsrichtlinien des DULV für Ultraleichtluftfahrzeugführer und Führer von leichtem Luftsportgerät gemäß §1 Abs. 4 LuftVZO.

Die Ausbildungszeit soll täglich 10 UE oder zusammenhängend 10 Starts und Landungen oder 1,5 Flugstunden ohne Unterbrechung oder 6 gemischte Theorie- und Praxisstunden nicht überschreiten. Als Schulungszeit wird die Blockzeit, d.h. die Motorlaufzeit gerechnet. Eine Flugstunde entspricht einer Zeitstunde. Funksprechverfahren in deutscher Sprache sind im Rahmen der praktischen Ausbildung einzubinden.

Zum Erwerb der Erlaubnis zum Führen von UL / LL sind vom Bewerber innerhalb von 24 Monaten mindestens nachzuweisen:

60 Unterrichtsstunden je 45 Minuten in folgenden Sachgebieten:

Modul I (Gleiche Fragen für UL und LL):

1. Luftrecht
2. Meteorologie
3. Flugfunk (Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und die Durchführung des Sprechfunkverkehrs nach Sichtflugregeln)
4. Navigation einschl. Navigations-Flugaufgabe

Die Flugausbildung umfasst

- 3.11. Eine praktische Flugausbildung auf doppelsitzigen aerodynamisch gesteuerte UL entsprechend den Vorgaben des DULV-Ausbildungsnachweisheftes für aerodynamisch gesteuerte UL. Die ersten Alleinflüge werden in der Regel aus Sicherheitsgründen mit dem gewohnten, in der Schulung verwendeten doppelsitzigen aerodynamisch gesteuerten UL durchgeführt. Der Ausbildungsleiter ist vor Ort anwesend. Zum Flugschüler muss eine ständige Sicht- und Funkverbindung bestehen. Aus diesem Grund muss für diesen Schulungsabschnitt kein Tauglichkeitszeugnis vorliegen.
- 3.12. Eine Überlandflugeinweisung mit Fluglehrer über mindestens 100 km mit Zwischenlandung auf einem anderen Flugplatz. .
- 3.13. Mindestens 30 Starts und Landungen im Alleinflug auf Leichten Dreiaxsern unter Beachtung der „Praxisausbildungsschritte aerodynamisch gesteuerte UL“ und der entsprechenden „Hinweise zur Durchführung der praktischen Flugausbildung“ in diesem Ausbildungshandbuch (S. 27 - 43)
- 3.14. Mindestens zwei Überlandflüge als Alleinflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 50 km Strecke mit Zwischenlandung auf einem anderen Platz. Für Inhaber einer gültigen Erlaubnis für schwerkraftgesteuerte UL, Flugzeuge, Reisemotorsegler, Segelflugzeuge und Hubschrauber ermäßigt sich die Anzahl auf einen Überlandflug.

4. Prüfung

Die Prüfung für Führer von aerodynamisch gesteuerten Leichten Luftsportgeräten besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung.

4.1. Theoretische Prüfung

In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die zum Führen eines aerodynamisch gesteuerten LL notwendigen Kenntnisse in den Fächern der Module I und II besitzt.

Die Bearbeitungszeit für die vollständige Theorieprüfung beträgt 3h 30 min. In allen Fächern werden jeweils 40 Fragen nach dem Multiple-Choice- Verfahren gestellt.

4.2. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Teilen

4.2.1 Platzrundenflüge und Ziellandungen

Geprüft werden zwei Starts mit anschließenden Ziellandungen, wobei an der Position jeweils ein Vollkreis rechts und links ohne Unterbrechung und ohne Höhenverlust mit Teillast geflogen werden muss. Der gemeinsame Ausgangspunkt dieser Vollkreise muss sich über einem vorher festgelegten Punkt befinden. Anschließend erfolgt die Landeeinteilung ab der Position mit voll gedrosseltem Triebwerk. Die Landung muss ohne Zuhilfenahme der Motorleistung in einem vorher festgelegten Ziellandebereich von 150 m Länge X Bahnbreite erfolgen. Das LL muss innerhalb dieses Bereichs zum Stehen kommen. Nach Maßgabe des verantwortlichen Prüfungsrates kann ein dritter Platzrundenflug mit anschließender Ziellandung durchgeführt werden.

4.2.2. Überlandflug

Geprüft wird die eigenständige Planung und Durchführung eines Überlandfluges als Alleinflug von mindestens 1 Stunde Dauer oder 50 km Strecke mit Zwischenlandung auf einem anderen Platz.

Dieser Prüfungsteil kann ersetzt werden durch die eigenständige Planung und Durchführung eines Überlandfluges von mindestens 1 Stunde Dauer oder 50 km Strecke mit Zwischenlandung auf einem anderen Platz im doppelsitzigen aerodynamisch gesteuerten UL, wobei der Prüfer auf dem für den Lehrer vorgesehenen Sitz mitfliegen muss.

5. Gültigkeit des Luftfahrerscheins

Der Luftfahrerschein für aerodynamisch gesteuerte LL wird unbefristet erteilt. Der Pilot muss vor Antritt eines Fluges auf Verlangen einer berechtigten Person mindestens 12 Flugstunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf aerodynamisch gesteuerten UL oder aerodynamisch gesteuerten leichten Luftsportgeräten (LL) innerhalb der letzten 24 Monate nachweisen. Dazu muss er ein Flugbuch mitführen, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss er vor Antritt des Fluges die fehlenden Voraussetzungen unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für aerodynamisch gesteuerte UL erbringen. Alternativ kann eine Praxisprüfung vor einem vom Beauftragten anerkannten Prüfungsrat abgelegt werden.

6. Lehrberechtigung

Zur Ausbildung von Piloten auf aerodynamisch gesteuerten LL ist die Lehrberechtigung für aerodynamisch gesteuerten UL entspr. LuftPersV § 95a erforderlich.

Vor Beginn der praktischen Ausbildung

1. Bestätigung

des
Flugschülers

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Straße

PLZ

Ort

Der oben genannte Bewerber um die Erlaubnis für Luftsportgeräteführer – UL bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gemäß den Auflagen der Ausbildungserlaubnis:

- 1.1 zu Beginn der Ausbildung mit den Schulflugzeugen und den Gegebenheiten am Ausbildungsplatz eingehend vertraut gemacht wurde,
- 1.2 auf den Umfang der Sitzplatz-Unfallversicherung der Schulflugzeuge des Ausbildungsbetriebes, sowie der Möglichkeit der eigenen Höherversicherung und
- 1.3 auf die Möglichkeit der Untersagung, der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung nach § 20 LuftPersV hingewiesen wurde, sofern Zweifel an seiner Tauglichkeit, seiner Eignung oder Zuverlässigkeit bestehen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben.

Unterschrift Ausbildungsleiter Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Vor dem ersten Alleinflug

2. Bestätigung

Der oben genannte Bewerber um die Erlaubnis für Luftsportgeräteführer – UL bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vor dem ersten Alleinflug anhand der Luftfahrerkarte ICAO 1 : 500 000 und dem Luftfahrthandbuch (AIP – VFR)

- 2.1 in den Verlauf und die Ausdehnung der Beschränkungsgebiete eingewiesen und
- 2.2 mit der Bedeutung der Signale und Zeichen bei der Ansteuerung durch militärische Luftfahrzeuge vertraut

gemacht wurde. Mittels der Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL), VFR-Bulletin und AIP – VFR wurde er über die dafür geltenden Vorschriften unterrichtet.

Unterschrift Ausbildungsleiter Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

